

caritas

**„Mitreden – Mitgestalten -
Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“
Zum Stand SGB VIII - Reform**

*BVKE - Regionalkonferenz Ost
03./04. September 2019, Jauernick*

04.09.2019

Zum Stand SGB VIII-Reform; Jens-Uwe Scharf; DiCV Berlin

1



Hintergrund I

KJSG-Gesetzesinitiative der 18. Legislaturperiode (2013-2017)

caritas

- JFMK Beschlüsse 2014/2015
 - Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung
 - Ausbau präventiver Leistungen und infrastruktureller Angebote
 - Verzahnung der Regelsysteme
- Arbeitsentwürfe Juni/August 2016 – Rücknahme November 2016
 - Beschränkung der Rechtsansprüche / Hilfeplan als Verwaltungsakt
 - Freies Beschaffungsermessen der Jugendämter
- KJSG 2017
 - Reform Pflegekinderwesen, Ombudsstellen, Einrichtungsaufsicht u.a.
 - Verabschiedung im Bundesrat – Keine Befassung im Bundesrat

Hintergrund II

caritas

- Dialogforum zur Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe (BMFSFJ mit Deutscher Verein 2017)
- Dialogforum Pflegekinderhilfe (BMFSFJ mit IGfH 2015)
- Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis - Inklusive Kinder- und Jugendhilfe miteinander gestalten“ (BMFSFJ mit Deutschen Institut für Urbanistik (Difu))
- AG Kinder psychisch kranker Eltern (BMFSFJ, BMG, BMAS, Drogenbeauftragten und relevanten Akteure; ab März 2018)

Neuanfang 2018 - „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“:

caritas

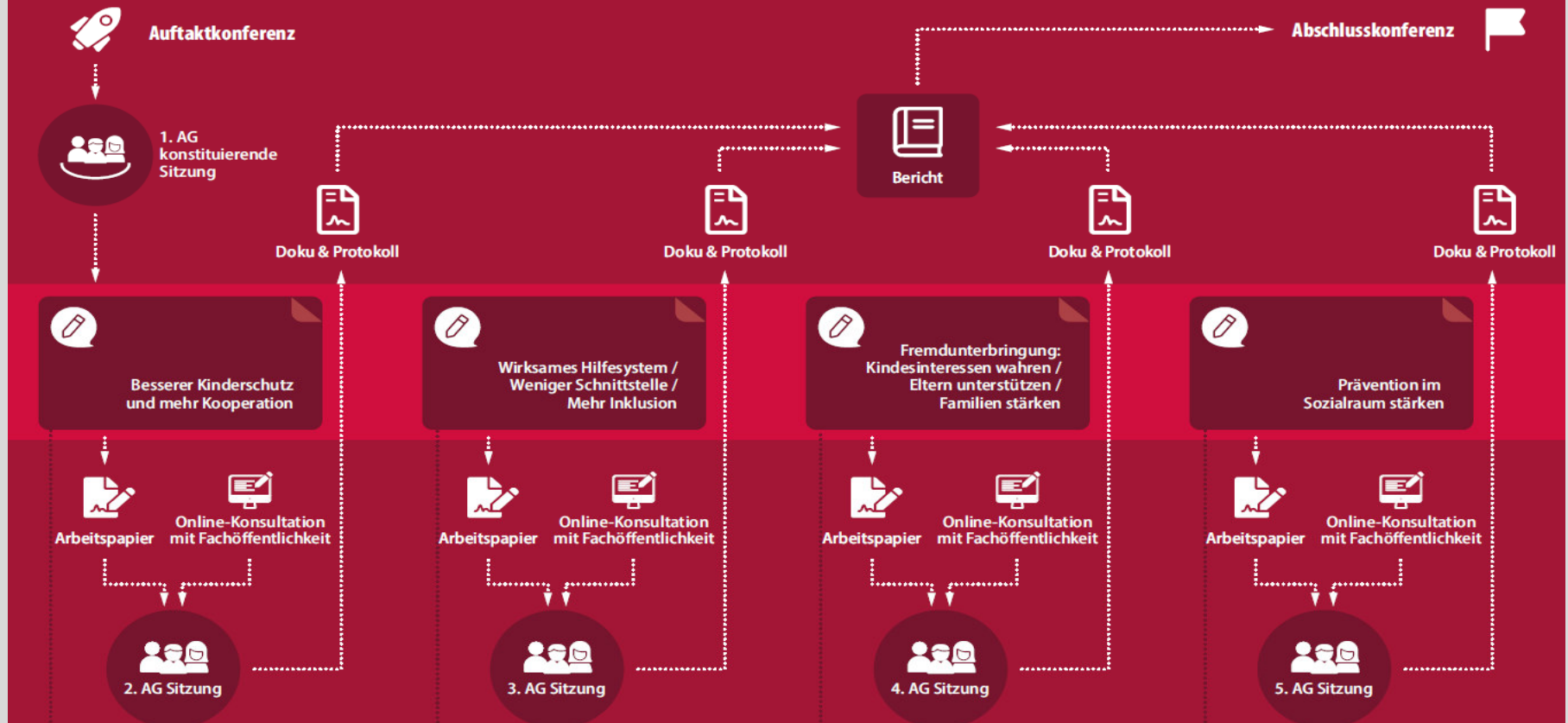
- als breit angelegter Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe
- Koalitionsvertrag: Basis der Reform KJSG
- Frühjahr 2018: Ausschreibung BMFSFJ
- Zuschlag an Konsortium: Zebralog, IKJ, IJOS
- Auftaktveranstaltung am 6.11.2018
- Begleitende Befragungen durch das IKJ
- AG „Mitreden-Mitgestalten

AG „Mitreden-Mitgestalten“

caritas

- Insgesamt fünf Sitzungen
- 4 Sitze BAGFW
- Kommende Termine: 17.09.2019
- Vier Themen, zu jedem tagt die AG 1 mal

DIALOGPROZESS



1. Besserer Kinderschutz und mehr Kooperation

- Beteiligung: Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/Ombudsstellen - Uneingeschränkter Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII für Kinder und Jugendliche
- Heimaufsicht / Betriebserlaubnisverfahren
- Auslandsmaßnahmen
- Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen
- Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Justiz (FamG/JugendG)
- Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe
- Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften

2. Unterbringung außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken

caritas

- Heimerziehung: Schutz kindlicher Bindungen bei Fremdunterbringung - Kontinuitätssichernde Hilfeplanung
- Elternarbeit
- Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern
- Inobhutnahme
- Kostenheranziehung junger Menschen

3. Prävention im Sozialraum stärken

- direkte niedrigschwellige Hilfezugänge für Familien
- Lebensorte von Familien für Prävention nutzen
- Qualitätssicherung von Sozialangeboten
- Finanzierungsstrukturen

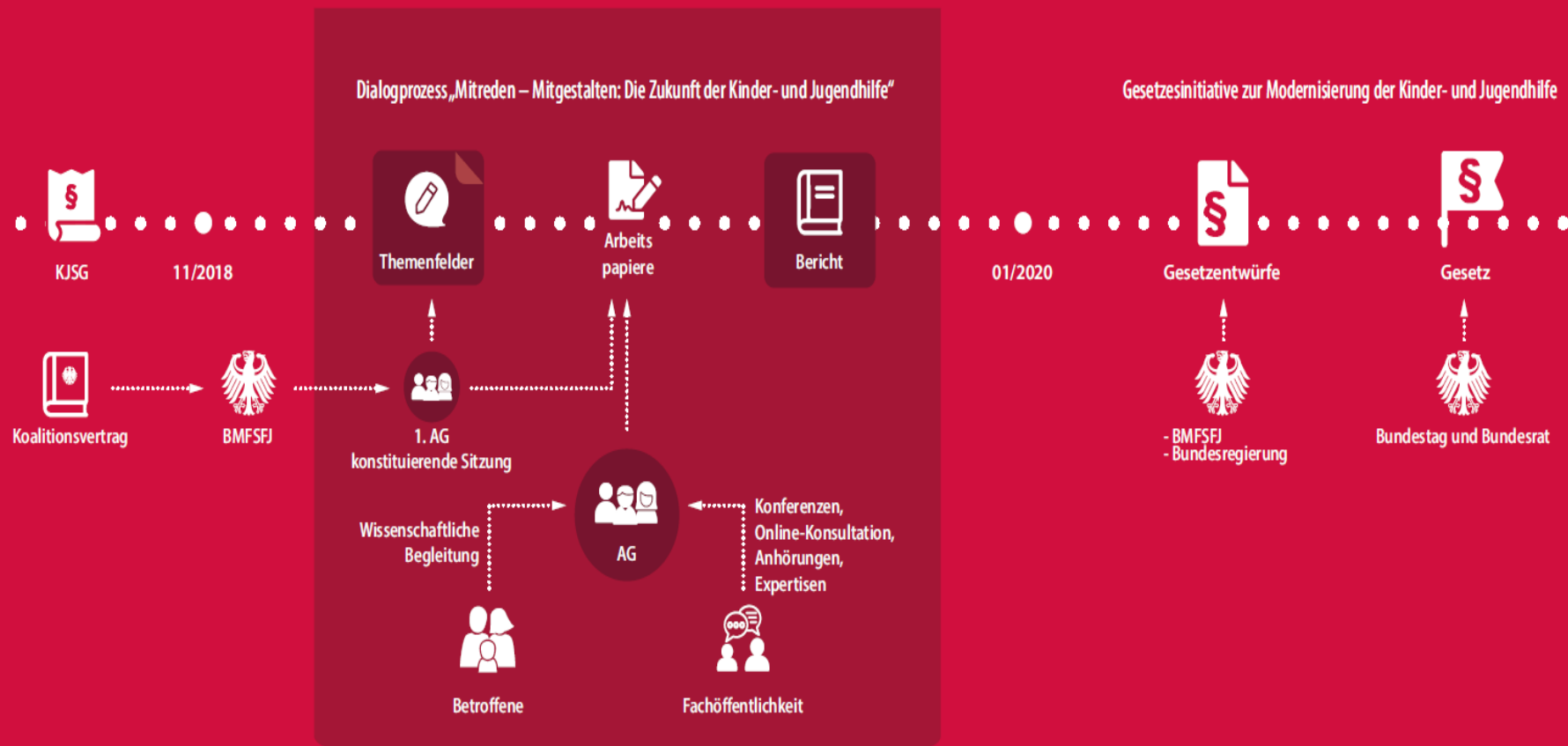
Im Kern geht es bei dem Streit um die Refinanzierung sozialraumorientierter Steuerungsmodelle um die Frage, ob Leistungen, die bislang im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses refinanziert wurden, einer anderen Finanzierungsgrundlage bedürfen.

4. **Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen / Mehr Inklusion**

caritas

- Kinder- und Jugendhilfe inklusiv gestalten
- Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Übergänge zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen
- Kombination von Hilfen
- Hilfeplanung
- Jugendhilfeplanung
- Junge Volljährige/Care Leaver

PROZESS ZUR MODERNISIERUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE



DCV: Arbeitspapier Inklusive Lösung im SGB VIII

caritas

- Fokus: Zusammenführung der Teilhabeleistungen nach § 35a SGB VIII und nach dem 2. Teil des SGB IX für junge Menschen
- Weiter: niedrigschwellige Leistungen und infrastrukturellen Angebote müssen inklusiv ausgestaltet werden
- verlässliche Infrastruktur für kompetente Unterstützung und Beratung für Eltern von Kindern mit einer Behinderung (und Eltern eines Kindes, das von einer Behinderung bedroht)
- Uneingeschränkter individueller Rechtsanspruch

1. Programmatische Verankerung des inklusiven Ansatzes im allgemeinen Teils des SGB VIII

caritas

- § 1 Abs. 1 SGB VIII sollte ausdrücklich klarstellen, dass hier auch junge Menschen mit einer Behinderung i.S.v. § 2 SGB IX erfasst sind. § 1 Abs. 3 SGB VIII sollte unter Verweis auf § 4 SGB IX normieren, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch Teilhabeleistungen iSv § 4 SGB IX umfassen.

2. Verhältnis zum SGB IX

caritas

Verweis unmittelbar auf die einschlägigen Kapitel des 1. Teils des SGB IX ohne Einschränkungen auf diese Leistungskataloge:
Leistungskataloge sind in Kapitel 9, 10, 12 und 13, die die Leistungen der 4 Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) beschreiben:

- Medizinische Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

3. Anspruchsbegründender Tatbestand

caritas

- subjektiver Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für jungen Menschen gleichberechtigt neben ihren Personensorgeberechtigten
- anspruchsbegründenden Tatbestandes im § 27 SGB VIII erweitern auf Teilhabeleistungen infolge einer (drohenden) Behinderung anknüpfend an die Formulierung des Tatbestandselements der (drohenden) Behinderung des § 2 SGB IX.

4. Leistungskataloge auf der Rechtsfolgenseite

caritas

- nach Maßgabe des individuellen Bedarfs haben junge Menschen, die zum berechtigten Personenkreis gehören, Anspruch auf Teilhabeleistungen und Leistungen der Hilfe zur Erziehung. Die Leistungskataloge werden miteinander verbunden, ohne dass eine Neufassung der in §§ 28 ff SGB VIII und in den Kapiteln 9, 10, 12 und 13 des ersten Teils des SGB IX gefassten Leistungskataloge erforderlich wird.
- Hinzu kommt ein dem jungen Menschen gleichwertiger eigenständiger Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfen zur Erziehung.

5. Schutz von Minderjährigen mit einer Behinderung

caritas

- Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII auch für Minderjährige mit Behinderung
- Aufnahme der Beraterinnen und Berater der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX und anderer Fachberatungsstellen für Menschen mit Behinderung sowie die Berufsgruppe der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Katalog des § 4 KKG

6. Hilfeplanverfahren

- Erhalt des Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII auch für Teilhabeleistungen. Der Hilfeplan darf nicht gesetzlich als Verwaltungsakt oder Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt definiert werden.
- Weiterentwicklung der verfahrensrechtlichen Regelungen in §§ 13 ff. SGB IX:
 - Heranziehung von pädagogische oder sozialarbeitswissenschaftliche Gutachten
 - Erfassung subjektiver Ziele
- Erhalt der verbindliche Beteiligung der Leistungserbringer im Hilfeplanverfahren
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrecht, § 104 Abs. 2, Abs. 3 SGB IX kann dabei als Vorbild sein.

7. Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe

caritas

- Vorschlag: Orientierung am Verfahren nach §§ 14 ff. SGB IX. Der Übergang erfolgt erst dann, wenn der andere Rehabilitationsträger seine Leistungsverantwortung anerkannt hat.
- Leistungsvereinbarungsrechts Regelung nötig, die sich am § 75 Abs. 5 SGB XII orientiert: Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Leistungserbringern schließen, entfalten demnach auch Geltung für die Träger der Eingliederungshilfe.

8. Kostenheranziehung

caritas

- Harmonisierung der Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögens:
 - Kein Einsatz von Einkommen und Vermögen für ambulante Leistungen
 - stationäre Leistungen für Teilhabeleistungen: Beschränkung auf häusliche Ersparnis

10. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

caritas

- Vorschlag: Übertragung der Zuständigkeit für das SGB VIII auf die Sozialgerichtsbarkeit durch Änderung des § 51 SGG

caritas

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jens-Uwe Scharf

j.scharf@caritas-berlin.de

030 – 66 63 31 054

Fachreferat Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

04.09.2019

Zum Stand SGB VIII-Reform; Jens-Uwe Scharf; DiCV Berlin

22

